

Rechtliche Aspekte bei Online Prüfungen

Ass. jur. Jan Hansen

Marburg, 03.09.2009

Rechtliche Aspekte

- Prüfungsordnung
- Identifikation
- Chancengleichheit
- Nachweisbarkeit
- Archivierung
- Sicherheit

Prüfungsordnung

- Schriftliche Prüfung
 - § 126 BGB, Schriftform
 - Urkunde
 - Eigenhändige Unterschrift
 - § 126a BGB, Elektronische Form
 - Elektronisches Dokument
 - Qualifizierte elektronische Signatur
- Gesetzesvorbehalt, § 16 HRG
 - Prüfungsordnungen
- Prüfungen in Form von eKlausuren
 - Die Prüfungsform eKlausur ist eine unter Aufsicht am Computer anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. (Bücking 2008)

Identifikation

- Wie Papierklausur
 - Vorab
 - Anmeldebestätigung
 - Nachregistrierung ohne Rücksprache mit Prüfungssekretariat
 - Prüfungsraum
 - Personalausweis, Studenausweis, Matrikelnummer
 - Zugewiesener Platz
 - Ungeeignet
 - Zu Hause
 - Elektronischer Fingerprint
 - PIN/TAN
 - Qual. Elektr. Signatur
 - Wer schreibt?

Chancengleichheit

- Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)
- Gleiche Bedingungen im Wesentlichen
 - Vertrautheit mit dem System
 - Verbindliche Einführung
 - Verbindliche Probeklausuren
 - Frei zugängliche Probeklausuren
 - Schwierigkeit der Fragen bei Zufallsauswahl vergleichbar
 - Nebenprogramme gesperrt

 - Tippgeschwindigkeit
 - Allgemeingut
 - Eingangsvoraussetzung
 - 90 Anschläge pro Minute
 - Verständliches Ergebnis

 - Handschrift
 - Ausbildung in der Schule
 - Persönliche Fähigkeiten unterschiedlich

 - Anfahrtsweg
 - 2 km
 - 100 km

Nachweisbarkeit

- Während eKlausur
 - Antwortkorrektur
 - Eindeutiger Abschluss
 - Übereinstimmung Eingabe-Bewertungsgrundlage

- Nach Klausur
 - Einsicht
 - Elektronische Version mit eindeutiger Identifizierung
 - Sicherung gegen Manipulation
 - Ausdruckbare Version
 - Nachweis:
Übereinstimmung Eingabe - Bewertungsgrundlage

Archivierung

- §23 Hessische Immatrikulationsverordnung
- § 23 Abs. 3 Nr. 2 Übrige Prüfungsunterlagen
 - Aufgabenstellung
 - Bewertungsschema
 - Prüfungsergebnisse
 - Protokoll
- § 23 Abs. 5 Geeignete Datenträger
 - Lesbarkeit gesichert
 - Kopieren auf neuartige Datenträger
 - Papierausdruck
 - Säurearmes Papier
 - Nachkopieren

Sicherheit

- Während eKlausur
 - Geschlossenes System
 - Kein Zugang nach/von aussen
 - Keine Abhängigkeit von Internetverbindung
 - Replikation auf zweitem Server
 - Systemausfall nicht zu Lasten der Prüflinge
 - Sofort wiederholen
 - Verlängerung der Bearbeitungszeit
 - Wiederholung zu anderem Zeitpunkt (Prüfungsordnung)
 - Rechnerabsturz
 - Nach Neustart weiter an Abbruchstelle
 - Individuelle Verlängerung der Bearbeitungszeit

- Nach Klausur
 - Geschützte Aufbewahrung
 - Zuständigkeit für Einsichtnahme
 - Zuständigkeit für Archivierung

- Datenschutz
 - Keine Änderungen gegenüber Papierklausur

Prüfungsordnung (ZMML Uni Bremen)

- eKlausuren sind zulässig, sofern damit die geforderten Kompetenzen adäquat geprüft werden können.
- Bei eKlausuren wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- Aufgaben müssen eindeutig identifizierbar sein, sowie eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden.
- Fehlerhafte Fragen werden nach Beurteilung durch den Prüfungsausschuss aus der Bewertung heraus genommen.

Danke!